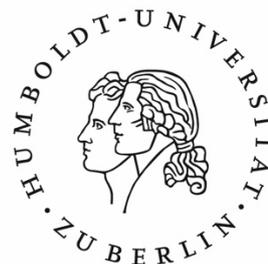


Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik

Zweite Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Lehr- aufträgen

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 39/2024

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

33. Jahrgang/02.07.2024

Zweite Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen

Auf Grundlage von § 90 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 120 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 und § 26 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013), sowie basierend auf den Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung vom 21. September 2023 (ABl. S. 4054) hat das Präsidium am 19.03.2024 die folgenden Regelungen beschlossen*:

§ 1

§ 5 der Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 02/2019), die zuletzt durch die Erste Änderung vom 22. Juni 2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 65/2023 vom 27. September 2023) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „, mindestens jedoch die Mindestvergütung gemäß den Richtlinien gemäß § 120 Abs. 5 BerLHG in der jeweils gültigen Fassung“ werden gestrichen.
- b) In Nummer 1 werden nach der Angabe „42,33 €“ die Wörter

„ab 01.10.2024	43,70 €
ab 01.10.2025	45,23 €
ab 01.10.2026	46,81 €
ab 01.10.2027	48,45 €“

eingefügt.

- c) In Nummer 2 werden nach der Angabe „60,76 €“ die Wörter

„ab 01.10.2024	bis zu 62,93 €
ab 01.10.2025	bis zu 65,13 €
ab 01.10.2026	bis zu 67,41 €
ab 01.10.2027	bis zu 69,77 €“

eingefügt.

- d) In Nummer 3 werden nach der Angabe „86,10 €“ die Wörter

„ab 01.10.2024	bis zu 89,15 €
ab 01.10.2025	bis zu 92,27 €
ab 01.10.2026	bis zu 95,49 €
ab 01.10.2027	bis zu 98,84 €“

eingefügt.

(2) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „, mindestens jedoch die Mindestvergütung gemäß den Richtlinien gemäß § 120 Abs. 5 BerLHG in der jeweils gültigen Fassung“ werden gestrichen.
- bb) Nach der Angabe „30,16 €“ werden die Wörter

„ab 01.10.2024	31,22 €
ab 01.10.2025	32,31 €
ab 01.10.2026	33,44 €
ab 01.10.2027	34,61 €“

eingefügt.

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat am 01.07.2024 die Herstellung des Einvernehmens zur Zweiten Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen erklärt. Sie hat

am 18. Oktober 2023 die Herstellung des Einvernehmens zur Ersten Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen erklärt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe
„10,50 €“ die Wörter

„ab 01.10.2024 bis zu 10,87 €

ab 01.10.2025 bis zu 11,25 €

ab 01.10.2026 bis zu 11,64 €

ab 01.10.2027 bis zu 12,05 €“

eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe
„22,05 €“ die Wörter

„ab 01.10.2024 bis zu 22,82 €

ab 01.10.2025 bis zu 23,62 €

ab 01.10.2026 bis zu 24,45 €

ab 01.10.2027 bis zu 25,31 €“

eingefügt.

cc) In Nummer 3 werden nach der Angabe
„52,50 €“ die Wörter

„ab 01.10.2024 bis zu 54,34 €

ab 01.10.2025 bis zu 56,24 €

ab 01.10.2026 bis zu 58,21 €

ab 01.10.2027 bis zu 60,25 €“

eingefügt.

dd) In Nummer 4 werden nach der Angabe
„105,00 €“ die Wörter

„ab 01.10.2024 bis zu 108,68 €

ab 01.10.2025 bis zu 112,48 €

ab 01.10.2026 bis zu 116,42 €

ab 01.10.2027 bis zu 120,50 €“

eingefügt.

§ 2

Diese Regelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft und finden erstmals zum Wintersemester 2024/25 Anwendung.